

Sehr geehrte Arbeitgeber,

auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Vertragsunterlagen:

1. Ausbildungsvertrag Vorderseite 3-fach,
2. Ausbildungsvertrag Rückseite (2. Seite) 3-fach,
3. Antrag auf Eintragung,
4. Ausbildungsplan 3-fach,
5. zeitliche Gliederung zum Ausbildungsplan (Exemplar Arbeitgeber).

Davon sind bei der Bayerischen Landesärztekammer nach Vertragsabschluss, spätestens vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen:

1. Ausbildungsvertrag 3-fach, einschl. Seite 2
2. Antrag auf Eintragung,
3. Ausbildungsplan (Exemplar BLÄK).

Außerdem Nebenabreden zum Ausbildungsvertrag, soweit solche getroffen wurden, in 3-facher Ausfertigung mit den Unterschriften der Vertragsparteien.

Nach Eintragung des Ausbildungsvertrags und Rücksendung durch die BLÄK ist der Auszubildenden ein Exemplar des Ausbildungsvertrags (Vorder- und Rückseite) zusammen mit dem Ausbildungsplan (Exemplar Auszubildende) auszuhändigen; ebenso der Ausbildungsnachweis, den wir bei Rücksendung der Verträge beilegen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Medizinische Assistenzberufe bei der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung.

Für allgemeine Fragen: Tel. 089 4147-151 (siehe auch FAQ)  
für Fragen zur Ausbildung: Tel. 089 4147-152  
per E-Mail: [c.duerr@blaek.de](mailto:c.duerr@blaek.de), [c.kruegel@blaek.de](mailto:c.kruegel@blaek.de), [s.neumann@blaek.de](mailto:s.neumann@blaek.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayerische Landesärztekammer



Wird von der Kammer ausgefüllt!

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am:

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte) und der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Ausbildungsstätte (einschl. Tel.- Nr.):

Ort der für die Ausbildungsstätte zuständigen Berufsschule:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Eltern Vater Mutter Vormund

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Vertragsbestandteile.

Änderungen des Vertragsinhaltes sind unverzüglich bei der Bayerischen Landesärztekammer anzuzeigen

wird dieser Vertrag zur Ausbildung als Medizinische(r) Fachangestellte(r) geschlossen:

A Die Ausbildungsdauer (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Sie verkürzt sich um Monate

Grund: (Nachweis liegt bei)

Schulbildung der Auszubildenden:

ohne mit qualifizierendem Hauptschulabschluss

mittlere Reife (Fach-) Hochschulreife

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 1) beträgt Monate.

C Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2 Nr. 4):

D Der Ausbildende zahlt der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Sie richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, den die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat: Ja Nein Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:

€ im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

E Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 5 Nr. 1) beträgt Stunden.

F Der Ausbildende gewährt der Auszubildenden Urlaub (§ 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

Arbeitstage oder Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder Werktagen im Jahr

G Die Vereinbarungen auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Auszubildende ist über die Schweigepflicht belehrt worden.

Ort, Datum:

Die Auszubildende (Unterschrift):

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden (Unterschrift):

Der Ausbildende (Stempel und Unterschrift):

Bitte alle drei Ausfertigungen unterschreiben

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung.

### 3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird;

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen;

### 3. Ausbildungsmittel

der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang stattfinden, erforderlich sind;

### 4. Freistellung

die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (siehe auch Seite 1, Buchstabe „C“);

### 5. Ausbildungsnachweis

der Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis auszuhandigen und ihr Gelegenheit zu geben, ihn während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die korrekte Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen;

### 6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

### 7. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

### 8. Ärztliche Untersuchungen

a) von der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese - vor Beginn der Ausbildung untersucht und - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist; b) die Auszubildende anzuhalten, die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen;

### 9. Antrag auf Eintragung

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer zu beantragen. Eine Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz ist den Vertragsunterlagen beizufügen;

### 10. Anmeldung zu Prüfungen

die Auszubildende rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Die Freistellung ist bei Jugendlichen auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, zu gewähren.

## § 3 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist. Sie ist insbesondere verpflichtet,

### 1. Lernpflicht

die ihr im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

### 2. Berufsschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 2 Nrn. 4 und 10 freigestellt wird und die Berufsschulzeugnisse sowie die Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung dem Auszubildenden nach Erhalt sofort vorzulegen;

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende betriebliche Ordnung zu beachten;

### 5. Sorgfaltspflicht

die Betriebseinrichtung pfleglich zu behandeln und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, auf Sauberkeit und Hygiene zu achten;

### 6. Betriebsgeheimnisse und Schweigepflicht

über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und den Personenkreis der Patienten geheim zu halten, auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses;

### 7. Ausbildungsnachweis

den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, spä-

testens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

a) soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet, sich gemäß §§ 3 2 und 33 dieses Gesetzes ärztlich - vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen; b) die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit (siehe auch Seite 1)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

### 2. Sachleistungen

Für die Gewährung von Kost und / oder Wohnung können die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,

a) für die Dauer der Freistellung gemäß § 2 Nrn. 4 und 10 dieses Vertrages,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder

- aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe Seite 1, Buchstabe „E“)

### 2. Urlaub (siehe auch Seite 1, Buchstabe „F“)

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

## § 6 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Gründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung nach § 6 Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe des Ärztlichen Kreisverbandes und der Arbeitsagentur um die Fortführung der Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden, auf ihr Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des Ärztlichen Kreisverbandes anzustreben. Scheitert diese Einigung, ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss bei der Bayerischen Landesärztekammer anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Ausbildungsvertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften geschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.



Wird von der Kammer ausgefüllt!

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am:

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte) und der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Ausbildungsstätte (einschl. Tel.- Nr.):

Ort der für die Ausbildungsstätte zuständigen Berufsschule:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Vertragsbestandteile.

Änderungen des Vertragsinhaltes sind unverzüglich bei der Bayerischen Landesärztekammer anzuzeigen

wird dieser Vertrag zur Ausbildung als Medizinische(r) Fachangestellte(r) geschlossen:

A Die Ausbildungsdauer (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Sie verkürzt sich um Monate

Grund: (Nachweis liegt bei)

Schulbildung der Auszubildenden:

ohne mit qualifizierendem Hauptschulabschluss

mittlere Reife (Fach-) Hochschulreife

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 1) beträgt Monate.

C Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2 Nr. 4):

D Der Ausbildende zahlt der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Sie richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, den die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat: Ja Nein Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:

€ im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

E Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 5 Nr. 1) beträgt Stunden.

F Der Ausbildende gewährt der Auszubildenden Urlaub (§ 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

Arbeitstage oder Werktage im Jahr

Arbeitstage oder Werktage im Jahr

Arbeitstage oder Werktage im Jahr

Arbeitstage oder Werktage im Jahr

G Die Vereinbarungen auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Auszubildende ist über die Schweigepflicht belehrt worden.

Ort, Datum:

Die Auszubildende (Unterschrift):

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden (Unterschrift):

Der Ausbildende (Stempel und Unterschrift):

Bitte alle drei Ausfertigungen unterschreiben

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung.

### 3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird;

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen;

### 3. Ausbildungsmittel

der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang stattfinden, erforderlich sind;

### 4. Freistellung

die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (siehe auch Seite 1, Buchstabe „C“);

### 5. Ausbildungsnachweis

der Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis auszuhandigen und ihr Gelegenheit zu geben, ihn während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die korrekte Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen;

### 6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

### 7. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

### 8. Ärztliche Untersuchungen

a) von der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese - vor Beginn der Ausbildung untersucht und - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist; b) die Auszubildende anzuhalten, die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen;

### 9. Antrag auf Eintragung

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer zu beantragen. Eine Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz ist den Vertragsunterlagen beizufügen;

### 10. Anmeldung zu Prüfungen

die Auszubildende rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Die Freistellung ist bei Jugendlichen auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, zu gewähren.

## § 3 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist. Sie ist insbesondere verpflichtet,

### 1. Lernpflicht

die ihr im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

### 2. Berufsschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 2 Nrn. 4 und 10 freigestellt wird und die Berufsschulzeugnisse sowie die Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung dem Auszubildenden nach Erhalt sofort vorzulegen;

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende betriebliche Ordnung zu beachten;

### 5. Sorgfaltspflicht

die Betriebseinrichtung pfleglich zu behandeln und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, auf Sauberkeit und Hygiene zu achten;

### 6. Betriebsgeheimnisse und Schweigepflicht

über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und den Personenkreis der Patienten geheim zu halten, auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses;

### 7. Ausbildungsnachweis

den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, spä-

testens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

a) soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet, sich gemäß §§ 3 2 und 33 dieses Gesetzes ärztlich - vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen; b) die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit (siehe auch Seite 1)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

### 2. Sachleistungen

Für die Gewährung von Kost und / oder Wohnung können die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,

a) für die Dauer der Freistellung gemäß § 2 Nrn. 4 und 10 dieses Vertrages, b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder - aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe Seite 1, Buchstabe „E“)

### 2. Urlaub (siehe auch Seite 1, Buchstabe „F“)

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

## § 6 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden, a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Gründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung nach § 6 Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe des Ärztlichen Kreisverbandes und der Arbeitsagentur um die Fortführung der Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden, auf ihr Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des Ärztlichen Kreisverbandes anzustreben. Scheitert diese Einigung, ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss bei der Bayerischen Landesärztekammer anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Ausbildungsvertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften geschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.



**Wird von der Kammer ausgefüllt!**

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen am:

(Siegel)

Datum, Unterschrift

**Berufsausbildungsvertrag** (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

Zwischen dem **Ausbildenden** (Ausbildungsstätte) und der/dem **Auszubildenden**

weiblich

männlich

Ausbildungsstätte (einschl. Tel.- Nr.):

Ort der für die Ausbildungsstätte zuständigen Berufsschule:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Vertragsbestandteile.

Änderungen des Vertragsinhaltes sind unverzüglich bei der Bayerischen Landesärztekammer anzuzeigen

wird dieser Vertrag zur Ausbildung als **Medizinische(r) Fachangestellte(r)** geschlossen:

**A** Die Ausbildungsdauer (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Sie verkürzt sich um  Monate

Grund:  (Nachweis liegt bei)

Schulbildung der Auszubildenden:

ohne  mit  qualifizierendem Hauptschulabschluss

mittlere Reife  (Fach-) Hochschulreife

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am 

Tag	Monat	Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

 und endet am 

Tag	Monat	Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**B** Die Probezeit (§ 1 Nr. 1) beträgt  Monate.

**C** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2 Nr. 4):

**D** Der Ausbildungende zahlt der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Sie richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, den die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat: Ja  Nein   
Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:

€ 

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

 im 

ersten	zweiten	dritten
--------	---------	---------

 Ausbildungsjahr.

**E** Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 5 Nr. 1) beträgt  Stunden.

**F** Der Ausbildungende gewährt der Auszubildenden Urlaub (§ 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

Arbeitstage oder  Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder  Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder  Werktagen im Jahr

Arbeitstage oder  Werktagen im Jahr

**G** Die Vereinbarungen auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Auszubildende ist über die Schweigepflicht belehrt worden.

Ort, Datum:

Die Auszubildende (Unterschrift):

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden (Unterschrift):

Der Ausbildungende (Stempel und Unterschrift):

Bitte alle drei Ausfertigungen unterschreiben

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung.

### 3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird;

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen;

### 3. Ausbildungsmittel

der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang stattfinden, erforderlich sind;

### 4. Freistellung

die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (siehe auch Seite 1, Buchstabe „C“);

### 5. Ausbildungsnachweis

der Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis auszuhandigen und ihr Gelegenheit zu geben, ihn während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die korrekte Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen;

### 6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

### 7. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

### 8. Ärztliche Untersuchungen

a) von der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese - vor Beginn der Ausbildung untersucht und - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist; b) die Auszubildende anzuhalten, die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen;

### 9. Antrag auf Eintragung

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer zu beantragen. Eine Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz ist den Vertragsunterlagen beizufügen;

### 10. Anmeldung zu Prüfungen

die Auszubildende rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Die Freistellung ist bei Jugendlichen auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, zu gewähren.

## § 3 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist. Sie ist insbesondere verpflichtet,

### 1. Lernpflicht

die ihr im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

### 2. Berufsschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 2 Nrn. 4 und 10 freigestellt wird und die Berufsschulzeugnisse sowie die Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung dem Auszubildenden nach Erhalt sofort vorzulegen;

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende betriebliche Ordnung zu beachten;

### 5. Sorgfaltspflicht

die Betriebseinrichtung pfleglich zu behandeln und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, auf Sauberkeit und Hygiene zu achten;

### 6. Betriebsgeheimnisse und Schweigepflicht

über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und den Personenkreis der Patienten geheim zu halten, auch nach Beendigung des Auszubildendenverhältnisses;

### 7. Ausbildungsnachweis

den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, spä-

testens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

## 9. Ärztliche Untersuchungen

a) soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet, sich gemäß §§ 3 2 und 33 dieses Gesetzes ärztlich - vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen; b) die zur Verhütung von Berufserkrankungen vorgeschriebenen Untersuchungen / Impfungen vornehmen zu lassen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit (siehe auch Seite 1)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

### 2. Sachleistungen

Für die Gewährung von Kost und / oder Wohnung können die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,

a) für die Dauer der Freistellung gemäß § 2 Nrn. 4 und 10 dieses Vertrages,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder

- aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe Seite 1, Buchstabe „E“)

### 2. Urlaub (siehe auch Seite 1, Buchstabe „F“)

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

## § 6 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Gründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung nach § 6 Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe des Ärztlichen Kreisverbandes und der Arbeitsagentur um die Fortführung der Ausbildung bei einem anderen auszubildenden Arzt zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden, auf ihr Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des Ärztlichen Kreisverbandes anzustreben. Scheitert diese Einigung, ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss bei der Bayerischen Landesärztekammer anzurufen.

## § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Auszubildendenvertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesem Auszubildendenvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften geschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Berufsausbildendenvertrags getroffen werden.

# Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Auszubildende(r) (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbaurstraße 16  
81677 München

Mit Vorlage des mit der / dem oben genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrags wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrags durchgeführt wird.
2. Die Ausbildungsstätte bietet - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des gegebenenfalls von ihm beauftragten Ausbilders liegen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsausbildungsvertrags entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche einzustellen und / oder auszubilden.
4. Der betriebliche Ausbildungsplan auf der Basis der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans wird der / dem Auszubildenden ausgehändigt.  
Ein Exemplar des betrieblichen Ausbildungsplans ist als Bestandteil des Ausbildungsvertrags diesem beigefügt und wird bei der Kammer hinterlegt.
5. Die von der Kammer nach der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren werden entrichtet  
 durch Abbuchung vom KV-Konto  
 per Überweisung nach Zusendung eines Überweisungsauftrags.
6. Die Zahl der Fachkräfte steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden:  
Zahl der Fachkräfte inkl. Ärzte: in Vollzeit  in Teilzeit
7. Diesem Antrag sind neben den drei Vertragsausfertigungen (einschl. Seite 2) beigefügt:  
- ein Exemplar des betrieblichen Ausbildungsplans sowie  
- bei Minderjährigen eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach JArbSchG
8. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt. Änderungen des Ausbildungsvertrags werden der Kammer unverzüglich angezeigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anmerkung: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG

# Betrieblicher Ausbildungsplan

Auszubildende(r): ..... Ausbildung von ..... bis .....

**Vorbemerkung:** Grundlage der Vermittlung sind die Ausbildungsinhalte des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, wie sie in der zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) festgelegt sind (Seiten 6 bis 10 des Antragsformulars).

Während der gesamten Ausbildung werden vermittelt:

1. die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften
2. die Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich:
  - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
  - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
  - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
  - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
3. Anwendung und Erläuterung gebräuchlicher med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen

<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 3 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>4. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....

## Zwischenprüfung

<b>5. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>6. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>7. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>8. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Ausbildenden)

# Betrieblicher Ausbildungsplan (Exemplar Auszubildende)

Auszubildende(r): ..... Ausbildung von ..... bis .....

**Vorbemerkung:** Grundlage der Vermittlung sind die Ausbildungsinhalte des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, wie sie in der zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) festgelegt sind (Seiten 6 bis 10 des Antragsformulars).

Während der gesamten Ausbildung werden vermittelt:

1. die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften
2. die Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich:
  - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
  - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
  - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
  - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
3. Anwendung und Erläuterung gebräuchlicher med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen

<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 3 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>4. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....

## Zwischenprüfung

<b>5. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>6. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>7. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....
<b>8. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch:  .....

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Ausbildenden)

# Betrieblicher Ausbildungsplan (Exemplar Arbeitgeber)

Auszubildende(r): ..... Ausbildung von ..... bis .....

**Vorbemerkung:** Grundlage der Vermittlung sind die Ausbildungsinhalte des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, wie sie in der zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) festgelegt sind (Seiten 6 bis 10 des Antragsformulars).

Während der gesamten Ausbildung werden vermittelt:

1. die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften
2. die Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich:
  - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
  - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
  - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
  - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
3. Anwendung und Erläuterung gebräuchlicher med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen

<b>1. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 3 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>2. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>3. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>4. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....

## Zwischenprüfung

<b>5. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>6. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 5 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>7. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....
<b>8. Ausbildungsabschnitt</b> (Zeitrichtwert 4 Monate)  Vermittlungsdauer von ..... bis .....	Vermittlung durch: .....

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Auszubildenden)

## **Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten** **- Zeitliche Gliederung der Ausbildung -**

**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind:**

1. berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten
2. zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
  - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
  - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
  - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
  - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
3. gebräuchliche med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern

### **1. Ausbildungsabschnitt**

In einem Zeitraum von 2-4 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären
- 2) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern
- 3) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten
- 4) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben
- 5) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern
- 6) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären
- 7) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebs erläutern
- 8) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebs mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären
- 9) Rechtsform des Ausbildungsbetriebs beschreiben
- 10) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten
- 11) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen
- 12) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- 13) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
- 14) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mit gestalten

### **2. Ausbildungsabschnitt**

In einem Zeitraum von 4-5 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten
- 2) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden
- 3) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen
- 4) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben
- 5) kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen
- 6) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen
- 7) Hausbesuche und Notdienste organisieren
- 8) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen
- 9) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären
- 10) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen

- 11) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen
- 12) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen
- 13) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren
- 14) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden
- 15) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen
- 16) Patientendokumentation organisieren
- 17) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren
- 18) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden
- 19) Daten sichern
- 20) Datentransfer verschlüsselt durchführen
- 21) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten
- 22) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden
- 23) bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen
- 24) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen
- 25) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten

### **3. Ausbildungsabschnitt**

In einem Zeitraum von 5-6 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- 2) Hygienestandards einhalten
- 3) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen
- 4) ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen
- 5) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
- 6) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken
- 7) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten
- 8) beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken
- 9) Patientendaten erfassen und verarbeiten
- 10) Posteingang und -ausgang bearbeiten
- 11) Schriftverkehr durchführen
- 12) Vordrucke und Formulare bearbeiten
- 13) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken
- 14) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen
- 15) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten
- 16) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen
- 17) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren
- 18) Daten eingeben und pflegen
- 19) Befunddokumentation durchführen
- 20) Inhalationen durchführen
- 21) Arbeitsvorgänge im Rahmen der Assistenz bei der ärztlichen Therapie nachbereiten und dokumentieren
- 22) über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten von Arzneimitteln informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen
- 23) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren
- 24) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen

#### 4. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von 5-6 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicherstellen
- 2) Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten
- 3) verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen
- 4) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
- 5) Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen
- 6) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen
- 7) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten
- 8) Stütz- und Wundverbände anlegen
- 9) Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendung durchführen
- 10) über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren
- 11) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken

### Zwischenprüfung

#### 5. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von 5-6 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen
- 2) fremdsprachige Begriffe anwenden
- 3) psychosoziale und somatische Bedingungen des Patienten-Verhaltens berücksichtigen
- 4) Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risiko-Patienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten
- 5) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren
- 6) ergänzende Versorgungsangebote darstellen
- 7) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
- 8) Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren
- 9) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten
- 10) Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten
- 11) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten
- 12) bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten, instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten
- 13) bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten
- 14) septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen
- 15) Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazu gehörigen Prä-

- ventionsmaßnahmen erläutern
- 16) bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen
- 17) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen

## 6. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von 4-6 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen
- 2) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen
- 3) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern
- 4) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten
- 5) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen
- 6) Konflikte erkennen und einschätzen
- 7) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen
- 8) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten
- 9) Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten
- 10) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren
- 11) zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten
- 12) medizinische Leistungsangebote des Betriebs erläutern
- 13) bei der Patientenschulung mitwirken
- 14) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern
- 15) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten
- 16) Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren
- 17) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten
- 18) Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren
- 19) bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten
- 20) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapillare Blutentnahmen sowie Abstriche gewinnen
- 21) Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen
- 22) subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen
- 23) intrakutane Tests durchführen
- 24) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten unterscheiden
- 25) Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben
- 26) Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben
- 27) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren
- 28) bei Not- und Zwischenfällen assistieren

## **7. Ausbildungsabschnitt**

In einem Zeitraum von 4-5 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln
- 2) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen
- 3) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren
- 4) Teamentwicklung gestalten
- 5) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken
- 6) Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren
- 7) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen
- 8) Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern
- 9) medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden
- 10) Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren
- 11) Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren
- 12)

## **8. Ausbildungsabschnitt**

In einem Zeitraum von 2-4 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrags erläutern
- 2) Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren
- 3) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten
- 4) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten
- 5) bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebs mitwirken
- 6) Informationen beschaffen und nutzen

**Abschlussprüfung**